

osze

Praxishandbuch für
Kleinwaffen und leichte Waffen

Praxisleitfaden zur Ausfuhrkontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen



FSC.GAL/4/03/Rev.1/Corr.1

19. September 2003

RESTRICTED

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

© 2003. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt alle Rechte an diesem Werk in Inhalt und Form. Die Vervielfältigung dieses Werks oder einzelner Teile davon in begrenzter Stückzahl zu Studien- oder Forschungszwecken ist gestattet. Alle anderen Anfragen sind an die FSK-Unterstützungsgruppe des Konfliktverhütungszentrums im OSZE-Sekretariat, Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien, Österreich, zu richten.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
II.	INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN	3
III.	INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN	5
IV.	VERFAHREN	7
	1. Genehmigungspflicht	7
	2. Antrag auf Ausfuhrgenehmigung	8
	3. Genehmigungsbehörde	8
	4. Genehmigungsverfahren	8
	5. Genehmigung	9
	6. Endverbleibsbescheinigung	10
	7. Wiederausfuhr	11
	8. Information und Schulung der Exporteure	11
V.	DURCHSETZUNG DER AUSFUHRKONTROLLE	12
	1. Zollamtliche Aufsicht	12
	2. Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr	12
	3. Ermittlung im Fall von Verstößen	13
	4. Sanktionen	13
	ANHANG: QUELLENVERZEICHNIS	14

Dieser Leitfaden wurde von der Regierung Finnlands verfasst.
(Alle Bezeichnungen geschlechtsneutral)

I. Einleitung

Ein nationales Ausfuhrkontrollsystem, das die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der zu ihrem Bau, ihrer Herstellung, Erprobung und Aufrüstung gehörigen Technologie regelt, ist ein unerlässliches Instrument zur Verhütung der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Jeder Staat entscheidet selbst – im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen – über sein nationales Ausfuhrkontrollsystem. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungssysteme in den einzelnen Ländern gibt es kein einheitliches Modell für ein Ausfuhrkontrollsystem. Allerdings gibt es gewisse Merkmale, die jedes Ausfuhrkontrollsystem aufweisen muss, damit es wirksam ist: rechtliche Grundlagen, eine Ausfuhrpolitik, einen Entscheidungsmechanismus und einen Durchsetzungsmechanismus.

Jeder Staat entscheidet selbst, welche Verfahren ihm am geeignetsten erscheinen, um die Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Technologie durch sein

Hoheitsgebiet auf dem Weg zu ihrem endgültigen Bestimmungsort außerhalb seines Hoheitsgebiets zu kontrollieren.

Dieser Leitfaden enthält Anleitungen für die Entwicklung eines nationalen SALW-Ausfuhrkontrollsystems. Der Leitfaden stellt die einschlägigen internationalen Verpflichtungen vor, zählt die Elemente auf, die innerstaatliche Rechtsvorschriften enthalten müssen, gibt Leitlinien für die Ausfuhrpolitik und die Entscheidungsfindung vor und stellt Überlegungen zur wirksamen Durchsetzung der Ausfuhrkontrolle an. Auf die Ein- und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen wird an geeigneter Stelle eingegangen.¹

Für die Zwecke dieses Leitfadens sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Die Kategorien entsprechen der im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verwendeten Einteilung (OSZE, 2000).²

¹ Alle in diesem Leitfaden verwendeten Quellen sind im Anhang angeführt.

² Laut OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen sind Kleinwaffen Waffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen sind Waffen, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

II. Internationale Verpflichtungen

Die wichtigsten internationalen Verpflichtungen für die Kontrolle der Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sind in den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Sanktionen festgelegt, die im Einklang mit Kapitel VII der Charta verabschiedet wurden.³ In der Regel enthalten Sanktionsbeschlüsse der Vereinten Nationen ein Waffenexportverbot für ein bestimmtes Bestimmungsland oder eine bestimmte Partei. Auch die OSZE und die Europäische Union können ein Waffenembargo verhängen. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Waffenembargos wird im Rahmen der nationalen

Ausfuhrkontrollen implementiert.

Das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen, Komponenten, Munition sowie gegen den unerlaubten Handel mit diesen in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Generalversammlung, 2001a)⁴, kurz Schusswaffenprotokoll genannt, ist das einzige rechtsverbindliche internationale Übereinkommen, das allgemeine Anforderungen für einzelstaatliche Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhr-genehmigungen für Schusswaffen festlegt.⁵

³ Kapitel VII Artikel 41 lautet: „Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen – unter Ausschluss von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraf- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“

⁴ Das Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens (Artikel 18). Zum Zeitpunkt der Drucklegung hatten 52 Staaten das Protokoll unterzeichnet und fünf hatten es ratifiziert.

⁵ Artikel 10 des Schusswaffenprotokolls lautet:

„1. Jeder Vertragsstaat schafft oder unterhält ein wirksames System von Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr und Einfuhr sowie von Maßnahmen betreffend die internationale Durchfuhr für die Verbringung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition.

2. Vor der Erteilung von Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen für Lieferungen von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition überprüft jeder Vertragsstaat,

(a) dass die Einfuhrstaaten Einfuhrlicenzen oder -genehmigungen erteilt haben und

(b) dass die Durchfuhrstaaten unbeschadet zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder Abmachungen zu Gunsten von Binnenstaaten vor der Lieferung mindestens schriftlich mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände gegen die Durchfuhr haben.

3. Die Ausfuhr- und Einfuhrlizenz oder -genehmigung und die Begleitdokumente enthalten mindestens folgende Angaben: Ort und Datum der Ausstellung, Ablaufdatum, Ausfuhrland, Einfuhrland, Endempfänger, Beschreibung und Menge der Schusswaffen, dazugehörige Teile und Komponenten und Munition und, im Falle von Durchfuhr, die Durchfuhrländer. Die in der Einfuhrlizenz enthaltenen Angaben sind den Durchfuhrstaaten im Voraus zu übermitteln.

4. Der einführende Vertragsstaat unterrichtet den ausführenden Vertragsstaat auf dessen Verlangen über den Erhalt der Lieferung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten oder Munition.

5. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen der verfügbaren Mittel die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lizenz- oder Genehmigungsverfahren sicher sind und dass die Echtheit der Lizenz- oder Genehmigungsdokumente überprüft oder bestätigt werden kann.

6. Die Vertragsstaaten können vereinfachte Verfahren für die vorübergehende Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition für nachweislich rechtmäßige Zwecke wie beispielsweise Jagd, Schießsport, Begutachtungen, Ausstellungen oder Reparaturen beschließen.

Im Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (VN-Generalversammlung, 2001b) verpflichteten sich die Mitgliedstaaten dazu, entsprechende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen und durchzuführen, um die wirksame Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sicherzustellen. Sie sagten zu, zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW wirksame nationale Systeme von Genehmigungen für die Ausfuhr und Einfuhr und Maßnahmen betreffend die Durchfuhr zu schaffen oder zu unterhalten.

Im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten zur Festlegung und Umsetzung wirksamer Kriterien zur Regelung der Kleinwaffenausfuhr (OSZE, 2000, Abschnitt III). Das Dokument legt eine Reihe von Normen und Grundsätzen für gemeinsame Ausfuhrkriterien, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren sowie für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation fest. Die OSZE-Teilnehmerstaaten vereinbarten, sich in ihren nationalen Systemen zur Regelung der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen an die gemeinsamen Ausfuhrkriterien zu halten.

Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (EU, 1998) legt Minimalstandards für die Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter fest, worunter auch Kleinwaffen und leichte

Waffen zu verstehen sind. Der Kodex umfasst acht Kriterien, welche die EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen haben, wenn sie die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erwägen sowie 12 operative Bestimmungen, die verschiedene Verfahren für seine Verwaltung vorschreiben.⁶

Die Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) entwickelte die *CICAD Model Regulations for the Control of the International Movements of Firearms, their Parts and Components and Ammunition* (Modellbestimmungen für die Kontrolle internationaler Bewegungen von Schusswaffen, ihren Teilen, Komponenten und ihrer Munition durch die Mitgliedstaaten der interamerikanischen Kommission der OAS gegen den Drogenmissbrauch) (OAS, 1997), die harmonisierte Maßnahmen für die Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle der internationalen Beförderung von im freien Handel befindlichen Feuerwaffen festlegen.

Das Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck erstellte einen Katalog von Praxisleitlinien für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen und für die wirksame Durchsetzung sowie eine Referenzliste zu allgemein üblichen Endverbleibserklärungen. Diese Unterlagen fassen die in den Teilnehmerstaaten üblichen Ausfuhrkontrollen zusammen.

Eine vollständige Liste der Quellen findet sich im Anhang.

⁶ Neben den EU-Mitgliedstaaten übernahmen die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern, Malta, die Türkei, die EFTA-Länder, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind sowie Kanada die Grundsätze des Kodex.

III. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die innerstaatlichen Ausfuhrkontrollvorschriften sollten alle bestehenden einschlägigen internationalen Verpflichtungen berücksichtigen. Die Kontrolle der Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen wird üblicherweise gemeinsam mit der Kontrolle der Ausfuhr militärischer Ausrüstung und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geregelt. Die Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Technologie sollten, wenn anwendbar, Folgendes festlegen:⁷

- (i) wann eine Genehmigung erforderlich ist,
- (ii) mögliche Befreiung von der Genehmigungspflicht,
- (iii) die Umstände, unter denen eine Genehmigung erteilt werden kann,
- (iv) das Genehmigungsverfahren,
- (v) die Rechte und Verantwortlichkeiten der staatlichen Behörde und des Exporteurs,
- (vi) die Beziehungen zwischen den in das Genehmigungsverfahren eingebundenen Behörden,
- (vii) die Güterlisten,
- (viii) wirksame Sanktionen, die ausreichen, um Verstöße gegen Ausfuhrkontrollen zu bestrafen und abschreckend zu wirken.

Darüber hinaus sollten politische Leitlinien betreffend die Ausfuhr von Kleinwaffen und

leichten Waffen und der dazugehörigen Technologie in die Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle beziehungsweise in die politischen Programme der einzelnen Staaten einfließen.

Im Hinblick darauf sollten bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung der Ausfuhr von SALW folgende Ausfuhrkriterien berücksichtigt werden.⁸ Dieselben Kriterien sollten gegebenenfalls für die Erteilung von Genehmigungen für die Durchfuhr von SALW gelten.

- (i) Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Empfängerland,
- (ii) die innere Lage im Empfängerland und die regionale Situation in dessen Umgebung im Lichte bestehender Spannungen oder bewaffneter Konflikte,
- (iii) inwieweit das Empfängerland seine internationalen Verpflichtungen bisher einzuhalten pflegte, insbesondere bezüglich der Nichtanwendung von Gewalt und im Bereich der Nichtverbreitung oder in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, und inwieweit diejenigen völkerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln,
- (iv) die Art und die Kosten der zu transferierenden Waffen im Verhältnis zu den Gegebenheiten des Empfängerlandes,

⁷ Diese Grundsätze können gegebenenfalls auch in veröffentlichte einzelstaatliche politische Programme und Verwaltungsverfahren Eingang finden, die die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen regeln.

⁸ Die Kriterien sind im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen angeführt.

einschließlich dessen legitimer Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse und des Zieles, möglichst wenig menschliche und wirtschaftliche Ressourcen für Rüstungszwecke abzuzweigen, (v) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es befähigen, sein Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen auszuüben, (vi) die Frage, ob die Transfers zu einer geeigneten und verhältnismäßigen Reaktion des Empfängerlandes auf die militärischen Bedrohungen und die Bedrohungen der Sicherheit, denen es ausgesetzt ist, beitragen, (vii) die legitimen inneren Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerlandes, (viii) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es ihm ermöglichen, an friedenserhaltenden oder anderen Maßnahmen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der OSZE teilzunehmen.

Genehmigungen sollten möglichst nicht erteilt werden, wenn ein erhebliches Risiko zu bestehen scheint, dass die betreffenden Kleinwaffen, leichten Waffen oder die dazugehörige Technologie

- (i) zur Verletzung oder Unterdrückung von Menschenrechten und Grundfreiheiten benutzt werden könnten,
- (ii) die nationale Sicherheit anderer Staaten bedrohen könnten,
- (iii) in Gebiete umgelenkt werden könnten, für deren Außenbeziehungen ein anderer Staat die international anerkannte Verantwortung trägt,
- (iv) seinen internationalen Verpflichtungen zuwiderlaufen könnten, insbesondere in Bezug auf Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Beschlüsse der OSZE, Vereinbarungen

über Nichtverbreitung und über Kleinwaffen oder andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,

- (v) einen bestehenden bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen könnten, unter Berücksichtigung des legitimen Bedürfnisses nach Selbstverteidigung, oder die Einhaltung jener völkerrechtlichen Bestimmungen gefährden könnten, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln,
- (vi) den Frieden gefährden, eine übermäßige und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen verursachen oder auf andere Weise zu regionaler Instabilität beitragen könnten,
- (vii) im Empfängerland entweder weiterverkauft (oder auf andere Weise umgelenkt) oder entgegen den Zielsetzungen dieses Dokuments wieder ausgeführt werden könnten,
- (viii) zum Zwecke der Repression genutzt werden könnten,
- (ix) Terrorismus unterstützen oder begünstigen könnten,
- (x) organisierte Kriminalität erleichtern könnten,
- (xi) anders eingesetzt werden könnten als für die Erfordernisse legitimer Verteidigung und Sicherheit des Empfängerlandes.

Diese Bedingungen sollten auch bei der Erteilung von Genehmigungen für die genehmigungspflichtige Herstellung berücksichtigt werden.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Ausfuhrkontrolle können auch ein vorheriges Untersuchungsverfahren zur beabsichtigten Ausfuhr vorsehen. Von der Genehmigungsbehörde im Voraus erteilte Informationen können einen unverbindlichen aber maßgeblichen Hinweis

darauf geben, welche Erfolgsaussichten ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung hat.

Die innerstaatlichen Verfahren für die Erteilung einer Waffenausfuhrgenehmigung sollten ein Höchstmaß an Transparenz anstreben. Zu diesem Zweck könnten Informationen über Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen und leichte Waffen veröffentlicht werden. So könnten beispielsweise jährliche Waffenausfuhrberichte veröffentlicht werden, die über die Mengen und Typen der ausgeführten Waffen, die Bestimmungs-

länder, die Anzahl der erteilten beziehungsweise verweigerten Genehmigungen Auskunft geben und, wo möglich, entsprechende Informationen zu den einzelnen Genehmigungen enthalten.

Ein weiterer Weg zu mehr Transparenz wäre es, den nationalen Parlamenten beziehungsweise der Zivilgesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, auf die Regierungspolitik in Bezug auf Waffentransfers Einfluss zu nehmen.

IV. Verfahren

1. Genehmigungspflicht

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen und der mit dem Bau, der Herstellung, Prüfung und Aufrüstung dieser Waffen verbundenen Technologie sollte nur mit einer durch die staatliche Behörde erteilten Genehmigung gestattet sein.

Eine Genehmigung kann erforderlich sein,

- (i) um Verhandlungen aufzunehmen und ein Angebot zu unterbreiten,
- (ii) um eine Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr durchzuführen,
- (iii) um eine Durchfuhr zu tätigen.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind möglich, sollten jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Alle in Frage kommenden

Ausnahmen sollten in einer Liste vollständig aufgezählt werden und Teil der Rechtsvorschriften sein. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen könnte

- (i) der Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen für Kräfte werden, die im Rahmen friedenserhaltender beziehungsweise von Krisenbewältigungsoperationen im Einsatz stehen.

Ein vereinfachtes Genehmigungserteilungsverfahren sollte Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vorgezogen werden. Ein vereinfachtes Verfahren kann beispielsweise für folgende Zwecke zur Anwendung kommen:

- (i) befristete Ausfuhr,
- (ii) Ausrüstung für Übungen,
- (iii) Ausrüstung für Reparaturen und die Lieferung von Ersatzteilen.

2. Antrag auf Ausfuhr- genehmigung

Die Exporteure sind für die Beschaffung einer Genehmigung für ihre Ausfuhren verantwortlich. Sie haben auch die Pflicht, den Genehmigungsbehörden ausreichend und umfassend Auskunft zu erteilen. Die Exporteure haben der Genehmigungsbehörde die notwendigen Unterlagen vorzulegen, darunter folgende:

- (i) einen schriftlichen Antrag,
- (ii) das Original einer Endverbleibsbescheinigung,
- (iii) eine entsprechende Einfuhrgenehmigung oder eine andere amtliche Genehmigung,
- (iv) eine entsprechende Durchfuhrgenehmigung,
- (v) sonstige erforderliche Dokumente.

Es sollten ausschließlich Originale und beglaubigte Kopien der Unterlagen entgegengenommen werden.

3. Genehmigungsbehörde

Im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung der Verfahren sollte der Exporteur nur mit einer einzigen Genehmigungsbehörde für SALW zu tun haben müssen.

Alle zuständigen staatlichen Behörden sollten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung als Teil eines Prozesses betrachten, an dem mehrere Stellen mitwirken. Man geht im Allgemeinen davon aus, dass das für die Außenpolitik zuständige Ministerium die außen- und sicherheitspolitischen Aspekte dieser Anträge prüft.

Es sollte entsprechende nationale Mechanismen geben, die die Koordinierung der Politik, der Entscheidungsprozesse und der Zusammenarbeit zwischen den mit Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren befassten Behörden sicherstellen. Es sollte eine Koordinierungsstelle geben, die entweder über einzelne Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entscheidet oder der zuständigen Genehmigungsbehörde ihre Stellungnahme zu diesen Anträgen übermittelt. Zum Beispiel

- (i) eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, in der die zuständigen staatlichen Stellen vertreten sind,
- (ii) ein aus Abgeordneten bestehender Parlamentsausschuss, der entweder vor oder nach dem Entscheidungsprozess eine beratende Funktion ausübt,
- (iii) ein Beirat, in dem die zuständigen Behörden vertreten sind, einschließlich anderer maßgeblicher Parteien wie Vertreter der Industrie.

4. Genehmigungsverfahren

Die Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten unparteiisch, fair und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Der Antragsteller sollte die Entscheidung in schriftlicher Form sowie die Möglichkeit des Einspruchs erhalten.

Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf der Grundlage der Genehmigungskriterien gestellt werden, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten sind. In unklaren oder problematischen Fällen sollte eher restriktiv vorgegangen werden.

Vor der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung sollten einschlägige Hintergrundinformationen über den Exporteur und den geplanten Endnutzer gründlich geprüft werden. Insbesondere sollte festgestellt werden, ob es sich beim Exporteur um ein amtlich eingetragenes Unternehmen handelt und es keinerlei Grund gibt, seine Zuverlässigkeit und seine Absicht, sich an die Rechtsvorschriften für die Ausfuhrkontrolle zu halten, in Zweifel zu ziehen.

Ehe die Ausfuhr von Kleinwaffen und der dazugehörigen Technologie genehmigt wird, sollte der ausführende Staat sicherstellen, dass vom einführenden Staat die entsprechende Einfuhrgenehmigung oder eine andere amtliche Genehmigung vorliegt.

Sollte der Durchfuhrstaat eine Genehmigung für die Ausfuhr von Kleinwaffen und der dazugehörigen Technologie verlangen, dann haben der Exporteur oder die Behörden des ausführenden Staates dafür zu sorgen, dass die entsprechende Genehmigung ausgestellt wird. Ist dies nicht der Fall, sollte der Durchfuhrstaat dennoch davon in Kenntnis gesetzt werden.

Auf Ersuchen einer der Parteien sollten der ausführende beziehungsweise einführende Staat einander schriftlich darüber informieren, wann der Kleinwaffentransport im ausführenden Staat abgefertigt wurde und wann er im einführenden Staat eingetroffen ist.

Eine einmal ausgestellte Genehmigung kann unter bestimmten Umständen widerrufen werden. Die Entscheidung über die Rücknahme einer

Genehmigung sollte schriftlich begründet werden. Eine Genehmigung kann zum Beispiel aus folgenden Gründen widerrufen werden:

- (i) Inkrafttreten eines Waffenembargos gegen das Empfängerland,
- (ii) eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Empfängerland, die dazu geführt hat, dass die genehmigungspflichtig ausgeführten SALW für unannehmbare Zwecke eingesetzt werden könnten,
- (iii) eine wesentliche Änderung der Ausfuhrbedingungen, die zu berichten der Exporteur unterlassen hat,
- (iv) die Genehmigung wurde auf Grundlage unvollständiger, irreführender oder falscher Informationen erteilt.

5. Genehmigung

Eine Genehmigung sollte folgende Angaben enthalten:

- (i) Ort und Datum der Ausstellung,
- (ii) Ablaufdatum der Genehmigung,
- (iii) Ausfuhrland und Einfuhrland,
- (iv) Endabnehmer,
- (v) Beschreibung und Menge der Kleinwaffen, leichten Waffen oder der dazugehörigen Technologie,
- (vi) Wert der Güter und
- (vii) wenn möglich, Durchfuhrländer.

Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung sollte lang genug sein, um die Ausfuhr vor Ablauf der Genehmigung durchführen zu können. Für eine Verlängerung der Genehmigung sollte ein neuerlicher Antrag erforderlich sein.

6. Endverbleibsbescheinigung

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte nicht ohne beglaubigte Endverbleibsbescheinigung, eine amtliche Genehmigung, die auf unterschiedliche Art und Weise ausgestellt werden kann, oder eine andere vom Empfängerland ausgestellte amtliche Genehmigung, etwa eine internationale Einfuhrbescheinigung, ausgestellt werden.

Um einer missbräuchlichen und betrügerischen Verwendung vorzubeugen, sollte jede Endverbleibsbescheinigung zum Beispiel auf einem amtlichen Vordruck auf Banknotenpapier ausgestellt werden. Die Genehmigungsbehörden des Ausfuhrstaats sollten die Endverbleibsbescheinigung ausschließlich in Originalausfertigung entgegennehmen. Die Behörden sollten die Angaben in der Endverbleibsbescheinigung einer kritischen Prüfung unterziehen, unter anderem im Hinblick darauf, ob der angegebene Endnutzer ein plausibler Empfänger für die Art und Menge der angeführten Güter ist. Sie sollten mit ausreichenden Ressourcen für die Prüfung und Aufdeckung gefälschter Unterlagen ausgestattet und entsprechend geschult werden.

Die Art der erforderlichen Endverbleibsbescheinigung kann sich danach richten, ob es sich bei dem Empfänger um einen staatlichen oder privaten Endnutzer handelt.

Der Empfänger beziehungsweise der Endnutzer sollte die Endverbleibsbescheinigung mit einer Unterschrift oder einem Sichtvermerk verifizieren, wobei die Zahl der zur Anbringung des Sichtvermerks beziehungsweise zur Unterschrift ermächtigten Beamten und Institutionen möglichst gering sein

sollte. Geht die Ausfuhr an einen nichtstaatlichen Endnutzer, so muss die Regierung des Empfangsstaats die Endverbleibsbescheinigung bestätigen beziehungsweise muss der Exporteur der Genehmigungsbehörde eine amtliche Genehmigung in anderer Form vorlegen, etwa eine Einfuhrgenehmigung oder eine Abschrift der Konzession des Empfängers.

Die Endverbleibsbescheinigung sollte folgende Angaben enthalten:

- (i) genaue Beschreibung der Güter,
- (ii) Menge der Güter,
- (iii) Wert der Güter,
- (iv) Namen und Anschriften aller an der Transaktion beteiligten Parteien,
- (v) Beschreibung der Endverwendung,
- (vi) Ort, an dem die Rüstungsgüter zum Einsatz kommen,
- (vii) Garantieerklärung, dass die Rüstungsgüter ausschließlich vom Endnutzer und nur für die angegebene Endnutzung verwendet werden.

Die Endverbleibsbescheinigung sollte eine Wiederausfuhrklausel enthalten (siehe Abschnitt IV.7: Wiederausfuhr).

Der Endverbleib der Rüstungsgüter sollte nach Möglichkeit verifiziert werden. Dies könnte zum Beispiel dadurch erfolgen, dass der Endempfänger dem Exporteur eine Bescheinigung über die Verifikation der Lieferung ausstellen muss, sobald der Export am endgültigen Bestimmungsort eingetroffen ist, oder durch eine Inspektion vor Ort. Die Endverbleibsbescheinigung könnte auch eine Klausel für eine Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr enthalten (siehe Abschnitt V.2: Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr).

7. Wiederausfuhr

Die Staaten sollten verlangen, dass in folgende Unterlagen (eine) Wiederausfuhrklausel(n) für Kleinwaffen und leichte Waffen und die dazugehörige Technologie aufgenommen wird (werden):

- (i) Verkaufs- oder Ausfuhrverträge,
- (ii) Endverbleibsbescheinigung.

Eine Wiederausfuhrklausel kann

- (i) die Umleitung, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Güter verbieten,
- (ii) die Umleitung, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Güter ohne vorherige Genehmigung durch das ursprüngliche Ausfuhrland verbieten oder
- (iii) eine Garantieerklärung enthalten, dass die Umleitung, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr nur nach Genehmigung durch die für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes erfolgen kann.

8. Information und Schulung der Exporteure

Die Exporteure sollten das innerstaatliche Ausfuhrsystem einschließlich der Rechtsvorschriften für die Ausfuhr, die allgemeine Ausfuhrpolitik der Regierung und das Genehmigungsverfahren kennen.

Es ist ratsam, den Exporteuren und Vertretern der Industrie Schulungskurse anzubieten, damit sie besser über Ziele und Inhalt der Ausfuhrkontrolle Bescheid wissen. Die Behörden können zum Beispiel Seminare oder Workshops über die Ausfuhrkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen veranstalten, um über die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren.

Die Exporteure sollten ohne Schwierigkeiten und an einem einzigen Ort alle maßgeblichen Informationen finden können, etwa einzelstaatliche und internationale Rechtsvorschriften, geltende Embargos, Kontrolllisten, Genehmigungsbehörden, Antragsformulare, Zollinformationen, Anweisungen usw. Dies könnte zum Beispiel durch ein Handbuch oder eine Website mit den für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen notwendigen Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden, erreicht werden.

V. Durchsetzung der Ausfuhrkontrolle

1. Zollamtliche Aufsicht

Die Zollbehörden spielen für die Durchsetzung der Kontrolle von Ausfuhr und Durchfuhr eine wichtige Rolle. Sie sind für die konkrete Kontrolle und Durchsetzung der Ausfuhrregeln zuständig und haben an dem Punkt, an dem die Sendung das Land verlässt, festzustellen, ob

- (i) der Exporteur über eine gültige Genehmigung und alle anderen erforderlichen Unterlagen verfügt,
- (ii) die Güter und die Mengen mit der Genehmigung übereinstimmen,
- (iii) die Ausfuhrunterlagen der Genehmigung entsprechen.

Es sollten geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Genehmigungsbehörden und den Zollbehörden sowie zwischen den Zollstellen untereinander vorhanden sein.

Die Zollbehörden sollten mit ausreichenden Ressourcen für die Ausfuhrkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Technologie ausgestattet und regelmäßig geschult werden.

2. Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr

Eine Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Ausfuhr im Einklang mit den Rechtsvorschriften für die Ausfuhrkontrolle erfolgen.

Die Kontrolle nach der Ausfuhr könnte dadurch sichergestellt werden, dass dem Endempfänger vorgeschrieben wird, dem Exporteur eine Bestätigung über die Verifikation der Lieferung auszustellen, sobald die ausgeführten Güter ihren Endbestimmungsort erreicht haben, oder durch Inspektion vor Ort. In die Endverbleibsbescheinigung könnte eine Bestimmung betreffend die Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt IV.6: Endverbleibsbescheinigung).

Der einführende Staat könnte den Behörden des ausführenden Staates das Recht einräumen, durch Anwendung geeigneter Maßnahmen für eine sichere Lieferung der ausgeführten Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Technologie zu sorgen, z. B. mittels Durchführung einer physischen Inspektion der Sendung am Punkt der Auslieferung.

In dieser Frage könnten der einführende und der ausführende Staat im beiderseitigen Einvernehmen und im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägigen internationalen Übereinkünften zusammenarbeiten.

3. Ermittlung im Fall von Verstößen

Die einzelstaatlichen Gesetze und Vorschriften sollten Bestimmungen enthalten, die die Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Ausfuhrkontrolle ermöglichen.

Die Strafverfolgungsbehörden sollten mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet und regelmäßig in der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Technologie geschult werden.

Es sollten geeignete Mechanismen für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Genehmigungs- und den Strafverfolgungsbehörden vorhanden sein.

Die Staaten (Strafverfolgungsbehörden) könnten bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Verstößen gegen die Ausfuhrkontrolle im Einklang mit innerstaatlichen Gesetzen und internationalen Übereinkünften Informationen austauschen und auf folgende Weise zusammenarbeiten:

- (i) Weitergabe von zweckdienlichen Informationen über Verstöße,
- (ii) Erleichterung der Verfügbarkeit von Zeugen,
- (iii) Ermöglichung der Auslieferung von mutmaßlichen Straftätern.

4. Sanktionen

Es sollten wirksame Sanktionen vorgesehen werden, die streng genug sind, um als Strafe und als Abschreckung gegen Verletzungen der Ausfuhrkontrollen zu dienen. Die Strafen können von zivilrechtlichen Geldstrafen bis zu strafrechtlichen Sanktionen reichen. So können etwa folgende Arten von Straftatbeständen mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet werden:

- (i) Ausfuhr oder versuchte Ausfuhr von Kleinwaffen, leichten Waffen oder der damit verbundenen Technologien oder Dienstleistungen, die gegen Ausfuhrkontrollbestimmungen verstoßen,
- (ii) Verstoß oder versuchter Verstoß gegen konkrete in der Genehmigung enthaltene Bestimmungen,
- (iii) Vorlage falscher Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung,
- (iv) alle sonstigen Verstöße oder versuchten Verstöße gegen Ausfuhrkontrollbestimmungen.

Anhang

QUELLENVERZEICHNIS

- EU (Europäische Union) (1998), *Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren* (angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998)
- OAS (Organisation der amerikanischen Staaten) (1997), *CICAD Model Regulations for the Control of the International Movements of Firearms, their Parts and Components and Ammunition* (Modellbestimmungen für die Kontrolle internationaler Bewegungen von Schusswaffen, ihren Teilen, Komponenten und ihrer Munition durch die Mitgliedstaaten der interamerikanischen Kommission der OAS gegen den Drogenmissbrauch), 15. September 1997
- OSZE, Forum für Sicherheitskooperation (2000), *OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen*, FSC.DOC/1/00 vom 24. November 2000
- OSZE, Konfliktverhütungszentrum (2002a), *Overview of the first Information Exchange on SALW of 30 June 2001*, FSC.GAL/9/02 vom 23. Januar 2002
- (2002b), *Model Answer for the OSCE Information Exchange on SALW of 30 June 2001*, FSC.GAL/39/02 vom 27. Januar
- SIPRI (Stockholmer Friedensforschungsinstitut), SIPRI Export Control Project, <<http://projects.sipri.se/excon/excon.htm>>
- Small Arms Survey (2002), *Small Arms Survey 2002: Counting the Human Cost*, Oxford: Oxford University Press
- Vereinte Nationen (1945), *Charta der Vereinten Nationen*, unterzeichnet am 26. Juni 1945
- VN-Generalversammlung (2001a), *Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, verabschiedet am 31. Mai 2001, abgedruckt im VN-Dokument A/RES/55/255 vom 8. Juni 2001
- (2001b), *Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, verabschiedet am 20. Juli 2001, abgedruckt im VN-Dokument A/CONF.192/15
- Wassenaar Arrangement (Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen und Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck), *Best Practices for Effective Export Control Enforcement, Indicative List of End-Use Assurances Commonly Used, and Best Practice Guidelines for Exports of Small Arms and Light Weapons*, alle abrufbar unter <<http://www.wassenaar.org>>